

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 09.04.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.05.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze, Bebauungsplan Nr.64 "Solarpark Altdorf b. Nürnberg 1" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

In der Sitzung des Stadtrates vom 18.04.2025 wurde die Einleitung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird hingewiesen und Bezug genommen.

Die frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 12.08.2024 – 19.09.2024 durchgeführt.

In der beigefügten Zusammenstellung (siehe Anlage" sind die Stellungnahmen der Behörden/T.ö.B. mit der vorgeschlagenen Abwägung und dem Beschlussvorschlag aufgeführt. Auf diese Tabelle wird Bezug genommen und verwiesen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eingebracht:

1. Landratsamt Nürnberger Land Bodenschutz
2. Landratsamt Nürnberger Land Wasserrecht
3. Landratsamt Nürnberger Land Immissionsschutz
4. Landratsamt Nürnberger Land – Herr Riemer
5. Staatliches Bauamt Nürnberg
6. Planungsverband Region Nürnberg
7. Regierung von Mittelfranken
8. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
9. Stadtwerke Altdorf GmbH
10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
11. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
12. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Roth – Weißenburg
13. Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken
14. Bayerisches Landesamt für Umwelt
15. BUND Naturschutz – Kreisgruppe Nürnberger Land
16. Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
17. Handwerkskammer für Mittelfranken – Nürnberg

18. Kreisbrandrat Landkreis Nürnberger Land
19. Bayernwerk Netz GmbH
20. Bundesnetzagentur
21. N-ERGIE Netz GmbH Nürnberg
22. PLEdoc GmbH
23. TenneT TSO GmbH
24. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
25. DSF Deutsche Flugsicherung GmbH
26. Die Autobahn GmbH des Bundes
27. Fernstraßen Bundesamt
28. Polizeiinspektion Altdorf bei Nürnberg

Beschlussvorschläge:

Beschluss 1 Landratsamt Nürnberger Land - Bodenschutz

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamts Nürnberger Land – Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Festsetzung kann aufgenommen werden:

„Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.“

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

Beschluss 2 Landratsamt Nürnberger Land – Wasserrecht

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme und die Hinweise des Landratsamts Nürnberger Land – Wasserrecht werden zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung unter 7. kann folgendermaßen ergänzt werden:

„Es sind ausschließlich esterbefüllte Öltransformatoren mit ausreichend dimensionierter Auffangwanne oder Trockentransformatoren zu verwenden. Die entsprechenden Nachweise sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung zu erbringen.“

Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführung zu beachten.
Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht vorgesehen.

Folgende Festsetzung kann unter Punkt 7 aufgenommen werden:

„Die Reinigung der Anlage mit Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne Verwendung von Reinigungsmitteln nicht möglich ist.“

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

Beschluss 3 Landratsamt Nürnberger Land – Immissionsschutz:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im

Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamts Nürnberger Land – Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.

Um störende Blendwirkungen ausschließen zu können wurde ein Blendgutachten beauftragt. Dieses kam zu folgendem Ergebnis:

„Laut Prognosemodell bzw. den vorliegenden Berechnungsergebnissen sind im Bereich des untersuchten Straßenabschnittes der Autobahn A 6 keine Beeinträchtigungen des Verkehrs durch mögliche Blendwirkungen des geplanten Solarparks zu erwarten.

Die geplante Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.“

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 4 Landratsamt Nürnberger Land – Herr Riemer:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64

„Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamts Nürnberger Land – Herrn Riemer wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplans.

Beschluss 5 Staatliches Bauamt Nürnberg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64

„Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 6 Planungsverband Region Nürnberg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64

„Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme und die Bewertung des Planungsverbandes Region Nürnberg werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Vorbelastung im Sinne des LEP vorhanden ist.

Die Fläche unterhalb der Module kann weiterhin landwirtschaftlich durch Mahd oder alternativ durch Beweidung genutzt werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird an entsprechender Stelle behandelt.

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 7 Regierung von Mittelfranken:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Standort als vorbelastet im Sinne des LEP gilt.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 8 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche unterhalb der Module wird zu extensiv genutztem Grünland entwickelt. Die Pflegemaßnahmen, sowie die breitflächige Versickerung über die gesamte belebte Bodenzone sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 9 Stadtwerke Altdorf GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der Stadtwerke Altdorf GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der Durchführungsplanung zu beachten.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 10 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme und die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen.

~~Der textliche Hinweis kann folgendermaßen ersetzt werden:~~

~~„Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 BayDSchG)“~~

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zu-ständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Der Bebauungsplan enthält unter Punkt 1.3 Festsetzungen zum Rückbau der Anlage. Unter diesem Punkt wird in der Entwurfsfassung folgendes ergänzt:

„Im Zuge des Rückbaus muss zum Schutz der bekannten Bodendenkmäler die Tiefenlockerung des Bodens ausgeschlossen werden.“

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

Beschluss 11 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme und die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg werden zur Kenntnis genommen.

Die Möglichkeit den Wertpunkteüberschuss auf das Ökokonto der Stadt zu übertragen, wird geprüft.

Die Lage und Ausprägung der benötigten CEF-Fläche werden in den Entwurfsunterlagen ergänzt.

Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen.

Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. Im direkten Vergleich ist der Stromertrag je Hektar bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Mittel 28-mal höher als bei Biogas. Den größten Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche nehmen bisher der Energiepflanzenanbau für Biogaserzeugung mit 8,7 % und der Rapsanbau für die Biodieselherstellung mit 3,1 % ein. Im Vergleich beanspruchen Photovoltaik-Freiflächenanlagen hingegen nur 0,1 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen.

Der Bebauungsplan setzt fest, dass nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage die Fläche wieder in ihren Urzustand zurückzusetzen ist. Die Nachfolgenutzung ist wieder landwirtschaftliche Fläche.

Es wird folgender textlicher Hinweis aufgenommen:

„Bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.“

Folgender textlicher Hinweis kann ergänzt werden:

„Die im Geltungsbereich vorhandenen Drainagen sind in ihrer Funktionalität zu erhalten. Sollten diese im Rahmen der Bauphase, des Betriebs oder des Abbaus beschädigt werden, sind die Drainagen wieder herzustellen.“

Die gesetzlichen Grenzabstände werden im Pflanzschema bereits berücksichtigt.

Eine Standortprüfung wurde im Rahmen des Umweltberichts durchgeführt.

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Zudem entspricht die Fläche den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes im Sinne der Vorbelastung. Es werden keine hochwertigen oder überdurchschnittlichen Böden überplant.

Durch die Festsetzung einer zeitlichen Befristung ist der Verlust der Flächen nicht dauerhaft.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

Beschluss 13 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 14 Bayerisches Landesamt für Umwelt:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 15 BUND Naturschutz – Kreisgruppe Nürnberger Land:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des BUND Naturschutz – Kreisgruppe Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen.

Die grundsätzlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen prinzipielle Forderungen zum Umgang mit Freiflächen-PV-Anlagen dar, die auf politischer Ebene umzusetzen sind und sich nicht direkt auf die konkrete Planung beziehen.

Die ökologische Verträglichkeit wurde im Verfahren mittels Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung beachtet.

Die genannten Photovoltaikanlagen liegen außerhalb des Bebauungsplanes und sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

Die Pflegemaßnahmen sind in der vorliegenden Planung (BBP Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“) im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Entwicklung von Grünland innerhalb der PV-Anlage führt zu einer deutlichen Aufwertung der Fläche, welche zuvor intensiv ackerbaulich genutzt wurde.

Bei einem Modulreihenabstand von 5-6 m können dementsprechend auch weniger Module aufgestellt werden. Es würde also im Vergleich mehr Fläche benötigt werden, um die gleiche Leistung der aktuellen Planung zu erreichen. Dies steht wiederum im Konflikt zwischen Landwirtschaft/Nahrungsmittelproduktion und dem Ausbau erneuerbarer Energien. Daher wäre es kaum wirtschaftlich, die Leistung, welche diese Anlage erreichen würde, auf wesentlich mehr Flächen zu verteilen.

Die Lage und Ausprägung der CEF-Maßnahme werden in den Entwurfsunterlagen eingearbeitet.

Es ergibt sich keine Notwendigkeit dieser Biotopstrukturen aus den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. An der Planung wird deshalb festgehalten.

Die Besatzdichte von 0,3 GVE/ha kann in die Festsetzung mit aufgenommen werden.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

Beschluss 16 Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen.

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 17 Handwerkskammer für Mittelfranken:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der Handwerkskammer für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 18 Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Kreisbrandrates – Landkreis Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen.

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Die Hinweise der Fachinformation sind in der Durchführungsplanung zu beachten.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 19 Bayernwerk Netz GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist im Zuge der Durchführungsplanung zu beachten. Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 20 Bundesnetzagentur:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplans.

Beschluss 21 N-ERGIE Netz GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der N-ERGIE GmbH wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplans.

Beschluss 22 PLEdoc GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die externen Ausgleichsflächen werden in der Entwurfsfassung nachgereicht. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

Beschluss 23 TenneT TSO GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die externen Ausgleichsflächen werden in der Entwurfsfassung nachgereicht. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

Beschluss 24 Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplans.

Beschluss 25 DSF Deutsche Flugsicherung GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im

Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der DSF Deutsche Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplans.

Beschluss 26 Die Autobahn GmbH des Bundes:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes wird zur Kenntnis genommen.

Ein Blendgutachten wird beauftragt.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

Beschluss 27 Fernstraßen Bundesamt:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme des Fernstraßen Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen.

Die Autobahn GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Siehe Stellungnahme: Autobahn GmbH)

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/des Bebauungsplanes.

Beschluss 28 Polizeiinspektion Altdorf bei Nürnberg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf b. Nürnberg“ der Stadt Altdorf

Die eingegangene Stellungnahme der Polizeiinspektion Altdorf bei Nürnberg wird zur Kenntnis genommen.

Um negative Blendwirkungen ausschließen zu können wurde ein Blendgutachten beauftragt. Dieses kam zu folgendem Ergebnis:

„Laut Prognosemodell bzw. den vorliegenden Berechnungsergebnissen sind im Bereich des untersuchten Straßenabschnittes der Autobahn A 6 keine Beeinträchtigungen des Verkehrs durch mögliche Blendwirkungen des geplanten Solarparks zu erwarten.

Die geplante Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.“

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.